

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Geschäftsordnung des Gemeinderates

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 8. September 1997, folgende Geschäftsordnung des Gemeinderates.

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- ¹ Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ Diese Geschäftsordnung hat nur ratsinterne Verbindlichkeit. Sie kann deshalb vom Gemeinderat jederzeit abgeändert und an neue Bedingungen angepasst werden.

B) Organisation

§ 3 Organisation des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde, d.h. nach aussen tritt er als Gesamtheit, die ihre Beschlüsse entweder einstimmig oder mehrheitlich gefasst hat, auf. Das zuständige Ratsmitglied vertritt in der Regel auch Vorlagen, bei deren Verabschiedung es in die Minderheit versetzt wurde.
- ² Die Aufgaben des Gemeinderates werden in Departemente aufgeteilt. Die einzelnen Ratsmitglieder erhalten Aufgaben, die in ihren Geschäftskreis fallen, zur Vorbereitung, Bearbeitung und – teilweise – zum Vollzug zugeteilt. Die Stellvertretungen werden ratsintern geregelt.
- ³ Bei departementsübergreifenden Geschäften bestimmt der Gemeinderat dasjenige Mitglied, welches die Federführung bei der Bearbeitung des Geschäftes übernimmt und dieses gegen aussen vertritt.
- ⁴ Als Übersicht und zur Unterstützung der laufenden Geschäfte werden vierteljährlich und zeitlich auf die Termine der Bürger- und Einwohnergemeindeversammlung abgestimmt folgende Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt:
 - Gemeinderatspendenzen nach Departement aufgelistet
 - Investitions- und Ausführungsplanung der Einwohnerkasse (rollende Jahresübersicht)
 - Rollende Traktandenliste für Einwohner- und Bürgergemeindeversammlung.
- ⁶ Das Jahresprogramm über das nächstfolgende Geschäftsjahr betreffend Versammlungen, Sitzungen, Termine etc. der Bürger- und Einwohnergemeinde ist jeweils bis spätestens Ende November dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.

C) Vorbereitung und Ablauf Gemeinderatssitzungen

§ 4 Termin Gemeinderatssitzungen

- ¹ Der Gemeinderat hält in der Regel einmal in der Woche, und zwar am Montag abwechselnd seine ordentliche Sitzung oder eine "Online" Sitzung ab. Die ordentliche Sitzung beginnt jeweils um 18.00 Uhr.

§ 5 Vorbereitung Gemeinderatssitzungen

- ¹ Das Gemeinderatsmitglied bearbeitet die in den Aufgabenbereich seines Departements fallenden Geschäfte, formuliert und begründet seine Anträge und leitet diese bis Donnerstag 12.00 Uhr an die Verwaltung weiter.
- ² Vorlagepflichtige Geschäfte sind in Ergänzung zum Gemeindegesetz resp. Gemeindeordnung:
 - Generelle Weisungen resp. Verbote oder Einschränkungen, die durch die Gemeinde erlassen werden.
 - Jegliche Beiträge, die nicht in einer genehmigten Liste aufgeführt sind.
 - Jegliche Kredite ausserhalb des genehmigten Budgets (siehe Finanzkompetenzen)
- ³ Die Verwaltung erfasst die Anträge inkl. Beilagen im Sitzungsdienst und erstellt die Traktandenliste.
- ⁴ Die Traktandenliste inkl. der Anträge wird am Donnerstagnachmittag auf das Ratsinformationssystem (RIS) hochgeladen und steht ab dann allen Gemeinderäten zum Studium zur Verfügung.

§ 6 Ablauf Gemeinderatssitzung

- ¹ Die Gemeinderäte kommentieren bis Montag um 12.00 Uhr die einzelnen Anträge über die Funktion „Notiz“. Sie teilen mit, ob sie dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder eine Beratung wünschen. Ebenfalls können Fragen oder Anmerkungen erfasst werden.
- ² Vorlagen und dringende Geschäfte, die nach dem Eingabetermin und der Erstellung der Traktandenliste eintreffen aber dringend noch an der nächsten Sitzung behandelt werden müssen, sind unmittelbar bei Bekanntwerden direkt dem Präsidium mitzuteilen.
- ³ Ordentliche Sitzung:
An der Sitzung werden die Anträge, zu denen eine Diskussion gewünscht wurde, besprochen und der Gemeinderat fasst einen Beschluss. Auf die übrigen Traktanden wird nicht mehr eingetreten, ausser wichtige Gründe (neue Erkenntnisse) sprechen dafür.
Das an der Gemeinderatssitzung anwesende Gemeindepersonal (ohne Aktuar) kann ebenfalls Fragen stellen und sich an der Beratung beteiligen.

- 4 Am Anschluss an die ordentliche Sitzung informieren die einzelnen Gemeinderäte über folgenden Gegebenheiten, wenn sie für die übrigen Mitglieder von Bedeutung sind:
- Geschehnisse im Zusammenhang mit laufenden Geschäften
 - Ereignisse mit ortspolitischer Bedeutung
 - Personenbezogene Ereignisse
 - Wichtige Veränderungen in jeglicher Art etc.

Grundsätzlich soll über alles orientiert werden, was der Rat wissen sollte und ihn in seiner Tätigkeit unterstützt. Die mündliche Orientierung beschränkt sich jedoch auf Informationen, die nicht schriftlich vorhanden ist (Briefe, Mitteilungen, Protokolle).

- 5 „Online“-Sitzung:
Sämtliche Anträge welche am Montag um 12.00 Uhr beschlossen wurden, werden im Protokoll dieser „Online“-Sitzung erfasst. Anträge zu denen eine Beratung gewünscht wird, werden auf die nächste ordentliche Sitzung vertagt.

§ 7 Bearbeitung Gemeinderatsbeschlüsse

- 1 Die Sitzungen werden protokolliert und der Beschluss des Gemeinderates grundsätzlich so rasch wie möglich umgesetzt. Auf besonderen Antrag eines Mitgliedes kann ein einzelnes Geschäft auch erst nach Genehmigung des Protokolls zur Umsetzung freigegeben werden.

§ 8 Verhältnis Gemeinderat - Gemeindeverwaltung

- 1 Aufträge des Gemeinderates oder einzelner Ratsmitglieder an die Verwaltung und an die Aussendienste sollen in der Regel über das zuständige Gemeindepersonal (Gemeindeverwalter, Gemeindeverwalter-Stv. oder Bauverwalter) erteilt werden. Bei direkter Auftragserteilung ist die erforderliche Information sicherzustellen.
- 2 Die einzelnen Ratsmitglieder müssen mindestens einmal pro Woche persönlich auf der Verwaltung erscheinen. Dies dient dem Austausch mit der Verwaltung, der Sicherstellung, dass alle Rechnungen fristgerecht visiert werden und dass von den Schriftstücken rechtzeitig Kenntnis genommen wird.

§ 9 Inkraftsetzung

- 1 Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

GR-Beschluss	In Kraft seit	Element	Wirkung
02.12.2019	01.01.2020		